

AMTSBLATT



des Landratsamts Schweinfurt

Schweinfurt, den 10. Februar 1988 Nummer 6

1 Z 1304 B

Abfallentsorgung im Landkreis Schweinfurt; Änderung der Öffnungszeiten der Kreismülldeponie Rothmühle

Der Landkreis Schweinfurt gibt bekannt, daß die Öffnungszeiten der Kreismülldeponie Rothmühle aus organisatorischen Gründen geändert werden. Mit Wirkung vom 01. März 1988 gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag:
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Landratsamt Schweinfurt
Schweinfurt, 27. 01. 1988
I. V.
gez. Reith
stellv. Landr.at

Übungen militärischer Einheiten; Manöver im Bereich des Landkreises Schweinfurt

Militärische Einheiten beabsichtigen, in nächster Zeit folgende Manöver abzuhalten:
vom 19.02.1988 bis 29.02.1988
Raum: u. a. Landkreis Schweinfurt

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehen, wird aufmerksam gemacht. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf von Munition oder Teilen ist verboten und strafbar.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß zur Schadensabwicklung die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in Würzburg, Kroatengasse 4 - 8 oder die Wehrbereichsverwaltung VI, Dez. IV A2 in München, Dachauer Straße 128, nähere Auskünfte erteilen.

Landratsamt Schweinfurt

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und öffent- liche Feld- und Waldwege im Gebiet der Gemeinde Frankenwinheim

Die Gemeinde Frankenwinheim hat gem. Art. 67 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - das Bestandsverzeichnis für die

Gemeindestraßen und öffentliche
Feld- und Waldwege

für das Gebiet der Gemeinde Frankenwinheim sowie sämtl. Gemeindeteile angelegt. Das Bestandsverzeichnis für die genannten Straßenklassen liegt ab 29. Februar 1988 auf die Dauer von sechs Monaten, also in der Zeit vom

29. Februar 1988 bis einschließlich
31. August 1988

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer-Nr. 26, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses kann bis zu einem Monat nach Ablauf der obigen Auslegungsfrist, also bis zum 30. September 1988, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Gerolzhofen, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 8700 Würzburg, Stephanstraße 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (unterfertigte Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Herausgegeben vom Landratsamt
Schweinfurt
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 9 33-1
Druck: Revista-Verlags-GmbH
Schweinfurt, Bahnhofplatz 9
Bezugspreis: Vierteljährlich 15,- DM
Einzelnummer 2,- DM

Wird eine Eintragung ins Bestandsverzeichnis unanfechtbar, so gilt eine nach Art. 6 Abs. 2 BayStrWG erforderliche Zustimmung zur Widmung als erteilt und die Widmung als verfügt. Ein privater Grundeigentümer kann dann nach Art. 13 Abs. 5 BayStrWG für die Art. 13 Abs. 1 BayStrWG eingetretene Verfügungsbeschränkung keine Ablösung mehr fordern. Ist eine Straße nicht in das Bestandsverzeichnis aufgenommen worden und wird gegen die Vollständigkeit des Verzeichnisses kein Widerspruch erhoben, so gilt diese Straße nicht als öffentliche Straße.

Frankenwinheim, den 01. 02. 1988
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Theurer, 1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und öffent- liche Feld- und Waldwege im Gebiet der Gemeinde Lülsfeld

Die Gemeinde Lülsfeld hat gem. Art. 67 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - das Bestandsverzeichnis für die

Gemeindestraßen

für das Gebiet der Gemeinde Lülsfeld sowie sämtl. Gemeindeteile angelegt. Das Bestandsverzeichnis für die genannte Straßenklasse liegt ab 29. Februar 1988 auf die Dauer von sechs Monaten, also in der Zeit vom

29. Februar 1988 bis einschließlich
31. August 1988

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer-Nr. 26, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.370,-- DM und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000,-- DM ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
(1) **Betriebskostenumlage**
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 121.070,-- DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl per 30. 06. 1986

Gemeinde Kolitzheim (GT Lindach, Stammheim)	DM 51.267,--
Gemeinde Röhlein (GT Hirschfeld)	DM 24.128,--
Gemeinde Wpfeld	DM 45.675,--

(2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5
Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- DM festgesetzt.

§ 6
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1988 in Kraft.

II.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.
Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Stammheimer Gruppe innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kolitzheim, 29. Dezember 1987
gez. Henkelmann
Verbandsvorsitzender

Satzung über Erschließungsbeiträge des Marktes Oberschwarzach

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches - BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- erläßt der Markt Oberschwarzach folgende Erschließungsbeitragsatzung:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages
Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Oberschwarzach Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen
(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von	
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2	7,0 m	
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m	
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	8,5 m	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m	
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m	
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	18,0 m	
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	12,5 m	
20,0 m		
23,0 m		
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	23,0 m	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m	
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m	
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m	

d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m

IV. für Parkflächen,
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.
(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

- den Erwerb der Grundflächen,
- die Freilegung der Grundflächen,
- die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- die Radwege,
- die Bürgersteige,
- die Beleuchtungseinrichtungen,
- die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
- den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist der Aufwand für den erforderlichen Wendehammer beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschosß | 0,3. |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeiten oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosßzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehr-

geschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschosß gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,

6. die Sammelstraßen,
 7. die Parkflächen,
 8. die Grünanlagen,
 9. die Beleuchtungseinrichtungen,
 10. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster,

Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraus-

sichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 30. 06. 1980 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt vom 03. 12. 1980, Nr. 33) außer Kraft.

Oberschwarzach, den 01. 02. 1988

- I. V.
gez. Keß,
2. Bürgermeister

Genehmigte Vorhaben im Monat Januar 1988

Im Monat Januar 1988 wurden beim Landratsamt folgende Bauanträge genehmigt, bei denen die Bauherren mit einer Veröffentlichung einverstanden waren:

Baugrundstück (Gemarkung, Fl.-Nr.)	Bauvorhaben	Vorname, Name und Anschrift des Bauherrn
Werneck-Schraudenbach Fl.-Nr. 346	Wohnhausbau	Wolfgang Bick Finkenstr. 4, Schraudenbach, 8727 Werneck
Sulzheim-Mönchstockheim Fl.-Nr. 119 u. 271	Sportheimneubau	Sportverein Mönchstockheim
Gerolzhofen Fl.-Nr. 1904	Garagenneubau	Klara Ring Wilhelm-Busch-Weg 8, 8723 Gerolzhofen
Schonungen Fl.-Nr. 340/3	Garagenneubau	Herbert Saalmüller Fallgrube 9, 8724 Schonungen
Schwebheim Fl.-Nr. 708/3	Dachgaube	Fritz Metzner Jahnstr. 13, 8721 Schwebheim
Werneck-Etleben Fl.-Nr. 371, 871/1, 872, 872/1, 801, 803, 863	Errichtung einer Einfriedung	Zweckverband Rhön-Maintal-Gruppe Bergstr. 4, 8721 Poppenhausen
Stadtlauringen-Oberlauringen Fl.-Nr. 406	Wohnhauserweiterung	Walter und Veronika Gebhard Unterer Hirschberg 6, Oberlauringen
Schwanfeld Fl.-Nr. 1930/1	Wohnhausbau	Paul und Agnes Streng Jahnstr. 25, Opferbaum, Bergtheim
Gerolzhofen Fl.-Nr. 2052	Fertighausneubau mit Einliegerwohnung und Carport	Thomas und Heidi Köpl Hirtenweg 24, 8722 Alizheim
Üchtelhausen-Weipoltshausen Fl.-Nr. 1299/20	Wohnhausbau mit Garage	Dieter und Dagmar Bieber Hesselbacher Str. 9, 8721 Üchtelhausen